

SATZUNG

des Schulvereins Elterninitiative der Gemeinschafts-Grundschule Schraberg e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Elterninitiative der Gemeinschaftsgrundschule Schraberg e.V.“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetter.

Der Verein hat seinen Sitz in 58313 Herdecke.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins:

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sein Ziel ist die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Gemeinschafts-Grundschule Schraberg, Herdecke.

Die durch die Beiträge und Spenden bereitgestellten Mittel werden ausschließlich für die Unterstützung der Schularbeit verwendet, insbesondere für die Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmaterial, die Unterstützung nachweislich bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten und ähnlichen Veranstaltungen und die Unterstützung anderer schulischer Veranstaltungen und Einrichtungen, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dienen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff AO.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) und außerordentlichen (passiven) Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv die Geschäfte des Vereins wahr; außerordentliche Mitglieder betätigen sich nicht aktiv, fördern jedoch die Interessen des Vereins insbesondere durch finanzielle Zuwendungen.

Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen; die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Erhebt der Antragsteller Einwendungen gegen die Ablehnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Gemeinschafts-Grundschule Schraberg oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

durch Tod,
durch Austritt,
durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

Der Ausschluss ist zulässig bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und wenn das betreffende Mitglied mit Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten im Rückstand ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abmahnung durch den Verein erfolgt.

Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Zeitpunkt der Beendigung.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht für Mitglieder beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, über die Verwendung von Vereinsmitteln für die satzungsgemäßen Zwecke sachgerecht und uneigennützig zu entscheiden und die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen rechtzeitig zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§6

Beiträge:

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6 Euro; höhere Beiträge, Spenden und Sachleistungen sind zulässig.

Der Beitrag wird jährlich im Herbst eines jeden Jahres per Bankeinzug von der Grundschule Schraberg eingezogen.

Die Beitragshöhe kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

§7

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassensführer.

An den Vorstandssitzungen nimmt als stimmberechtigter Beisitzer ein Mitglied des Kollegiums der Gem.-GS Schraberg teil.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Stimmenmehrheit weitere Beisitzer berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden müssen, vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die in der folgenden Sitzung bekanntzugeben ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§10

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Terminbestimmung obliegt dem Vorstand; die jährliche Mitgliederversammlung soll jedoch nach Möglichkeit im Zusammenhang mit dem Schuljahresbeginn stattfinden.

Die jährliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Jahresbericht des Vorstandes,
Kassenbericht,
Entlastung des Vorstandes,
Neuwahl des Vorstandes,
Wahl des Kassenprüfers.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder in schriftlicher Form beantragt wird oder der Vorstand dies aus wichtigem Grunde für erforderlich hält.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin.

In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, sind zulässig, wenn in der zur Ladung gehörigen Tagesordnung die zu ändernden

Satzungsbestimmungen bekanntgegeben worden sind. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. oder 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:

Ort und Tag der Versammlung,
Feststellung der satzungsgemäßen Ladung,
Zahl der erschienenen Mitglieder,
Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers und
ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11

Verwendung von Einnahmen und Gewinn:

Alle Einnahmen des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

§12

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierzu nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Abstimmungs Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herdecke als Träger der Gemeinschafts-Grundschule Schraberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§13

Inkrafttreten:

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.